

Linden: Privatversicherungsrecht, #14

22.05.2006

- **Versicherung** :=
 1. **verbindliche Risikoübernahme** durch Versicherer
 2. hebt ab auf Eintritt eines bezeichneten, aber **ungewissen Ereignisses**
 3. die **Leistung** des Versicherers wird **gegen Entgelt** angeboten
 4. hat eine **selbständige Vertragsgrundlage**¹
- Die **Leistung** der **Versicherung** kann man als eine Art **Geschäftsbesorgung** betrachten; die Hauptverpflichtung des Versicherers (vgl. **§ 1 Versicherungsvertragsgesetz**²) besteht darin, den im Schadensfall dem Versicherten entstandenen Vermögensschaden (im Rahmen des Vertrags) zu ersetzen.
- Im Rahmen einer **Allfinanz**-Politik bemüht sich eine Versicherung, nicht nur die eigentliche Versicherungsleistung im Schadensfall zu erbringen, sondern dem Kunden (vorher) unterschiedliche Dienstleistungen zu erbringen und ihn dabei auch zu steuern. Das kann sich ebenso auf den eigenen Kunden wie auf einen potentiellen Gegner im Schadensfall beziehen.³ Alle Dienstleistungen dürfen nur dann angeboten werden, wenn sie nichts mit dem Versicherungsgegenstand zu tun haben (vgl. **§ 7 II VAG**⁴). So wollten z.B. einige Rechtsschutzversicherungen eigene Anwälte einsetzen, was aber vom BAKred („Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“, Vorgänger der BaFin⁵) verboten wurde.

Es gibt eine – umstrittene – sog. **Lösegeldversicherung**: im Rahmen einer solchen Versicherung werden dem Versicherungsnehmer u. a. die folgenden Schäden und Aufwendungen ersetzt:

- Lösegeldzahlungen, soweit sie beim Transport auf Geheiß des Erpressers, Entführers abhandeln kommen
- Kosten für eine eventuelle Beratung im Schadenfall

Der Vertrieb von Lösegeldversicherungen in Deutschland wurde lange Zeit als bedenklich erachtet. Befürchtet wurde, dass durch die Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Versicherung, Straftaten der oben genannten Art indirekt gefördert würden.

Seit 1998 können Lösegeldversicherungen aber auch in Deutschland und nicht nur in den europäischen Nachbarländern oder den USA abgeschlossen werden. Voraussetzung für den Abschluss ist allerdings die unbedingte Verschwiegenheit des Versicherungsnehmers sowie die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bei Eintritt des Schadenfalls.

¹ im Ggs. z.B. zur substitutiven Krankenversicherung

² **§ 1 VVG**

(1) Bei der Schadensversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherungsnehmer den dadurch verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrags zu ersetzen. Bei der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalls den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

(2) Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten. Als Prämien im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge.

³ Beispiele sind **Carglass** (an dem mehrere Versicherungen beteiligt sind), die KFZ-Glasschäden reparieren und damit der Versicherung den Austausch sparen oder **Sprint** (eine Tochter eines Versicherungsunternehmens), die sich um die Reparatur bei Wohngebäudeschäden kümmern.

⁴ **§ 7 VAG** [Zulässige Rechtsformen; versicherungsfremde Geschäfte]

(1) Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erteilt werden.

(1a) Der Ort der Hauptverwaltung muß im Inland gelegen sein.

(2) Versicherungsunternehmen dürfen neben Versicherungsgeschäften nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist ein solcher Zusammenhang anzunehmen, wenn sie der Absicherung gegen Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne daß bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann.

⁵ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Man unterscheidet zwischen einer
 - **Schadenversicherung**
 - ⇒ als Leistung ist eine **konkrete Bedarfsdeckung**⁶ zu erbringen
 - der Versicherte meldet also konkret seinen Bedarf an
 - ⇒ z.B. Einbruchs-/ Diebstahlsversicherung, Transportversicherung, Reisegepäckversicherung
 - ⇒ es gilt das **Bereicherungsverbot** nach § 55 VVG⁷

und einer

- **Summenversicherung**
 - ⇒ als Leistung ist eine **konkrete Summe** zu erbringen

Eine **Personenversicherung** (Lebensversicherung, Unfallversicherung, ...) kann beide Arten umfassen: so z.B. bei der Krankenversicherung, bei der ebenso die Krankenhausrechnung durch die VS zu tragen ist (Schadenversicherung) wie eine Invalidenzahlung wegen einer Amputation (Summenversicherung).

- Im Ggs. zu Versicherungsvertretern sind Versicherungsmakler im „Lager des Kunden stehend“
- Das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** regelt die Beziehung zwischen der **Versicherung (VS)** und dem **Versicherungsnehmer (VN)**:

Erster Abschnitt Vorschriften für sämtliche Versicherungsweige

| | | |
|---------------|--------------------------------|------------|
| Erster Titel | Allgemeine Vorschriften | §§ 1–15 |
| Zweiter Titel | Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung | §§ 16–34a |
| Dritter Titel | Prämie | §§ 35–42 |
| Vierter Titel | Versicherungsagenten | §§ 43–48 |
| Fünfter Titel | Fernabsatzverträge | §§ 48a–48e |

Zweiter Abschnitt Schadensversicherung

| | | |
|-----------------|--|--------------|
| Erster Titel | Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung | |
| I. | Inhalt des Vertrags | §§ 49–68a |
| II. | Veräußerung der versicherten Sache | §§ 69–73 |
| III. | Versicherung für fremde Rechnung | §§ 74–80 |
| Zweiter Titel | Feuerversicherung | §§ 81–§ 107c |
| Dritter Titel | Hagelversicherung | §§ 108–115a |
| Vierter Titel | Tierversicherung | §§ 116–128 |
| Fünfter Titel | Transportversicherung | §§ 129–148 |
| Sechster Titel | Haftpflichtversicherung | |
| I. | Allgemeine Vorschriften | §§ 149–158a |
| II. | Besondere Vorschriften für die Pflichtversicherung | §§ 158b–158k |
| Siebenter Titel | Rechtsschutzversicherung | §§ 158l–158o |

⁶ z.B. bei einer **Gebäudeversicherung** nach dem „**Versicherungswert 1914**“: er gilt im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gemäß den „Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen“ grundsätzlich als vereinbart. Unter dem Versicherungswert 1914 versteht man den ortsüblichen Neubauwert (Neuwert), bewertet zu den Preisen von 1914. Das Jahr 1914 wird hierbei als Basisjahr verwendet, da es das letzte Jahr mit stabilen Baupreisen war.

Ermittelt wird der Versicherungswert 1914 mit Hilfe des vom statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichten Baupreisindex. Durch Division des Neubauwertes im Gestehtungsjahr des Gebäudes mit dem im Gestehtungsjahr gültigen Baupreisindex erhält man den Versicherungswert 1914. Um die Unterversicherungsverzichtserklärung zu erhalten, gilt der Versicherungswert 1914 nur als richtig ermittelt,

- wenn er von einem vom Versicherer anerkannten Bausachverständigen geschätzt worden ist
- oder der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet
- oder der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausstattung und Ausbau des Gebäudes zutreffend beantwortet hat und der Versicherer auf eigene Verantwortung den Versicherungswert 1914 ermittelt.

⁷ § 55 VVG

Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

Dritter Abschnitt Lebens- und Krankenversicherung

| | | |
|-------------------|---------------------|--------------|
| Erster Titel | Lebensversicherung | §§ 159–178 |
| Zweiter Titel | Krankenversicherung | §§ 178a–178o |
| Vierter Abschnitt | Unfallversicherung | §§ 179–185 |
| Fünfter Abschnitt | Schlußvorschriften | §§ 186–194 |

• Zustandekommen des Versicherungsvertrages

BGB → allgemein

⇒ Vertragsschluß setzt Einigung voraus; es bedarf zweier gleichlautender Willenserklärungen (vgl. § 145ff BGB⁹) – gibt es Abweichungen, entsteht kein Vertrag (vgl. § 150 BGB¹¹)

VVG → speziell (geht damit dem BGB vor)

⇒ **Besonderheiten sind vorläufige Deckung** (z.B. KFZ) und **Rückwärtsversicherung**⁸ (z.B. wegen Risiken aus früherer Tätigkeit, vgl. § 2 VVG¹⁰)

• Die **Deckung** beginnt mit der **Aushändigung** des **Versicherungsscheins**

⇒ der Versicherungsschein kann nach § 5 VVG¹² vom Antrag abweichen (!!)

- die **abweichenden Teile** müssen **kenntlich** gemacht werden (oftmals durch senkrechte Striche oder andersfarbige Texte)
- die **Änderungen** sind **genehmigt**, wenn ihnen nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird → „**Billigungsklausel**“
- die VS muß **mit Aushändigung** den VN **belehren** (Verbraucherschutz); unterbleibt die Belehrung, gilt nicht der Inhalt des Versicherungsscheins, sondern des Antrags

⁸ **Rückwärtsversicherung**: die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt. Weiß in diesem Falle der Versicherer bei der Schließung des Vertrags, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu (vgl. § 2 Versicherungsvertragsgesetz) [ard]

⁹ § 145 BGB [Bindung an den Antrag]

Wer einem anderen die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

¹⁰ **VVG § 2**

(1) Die Versicherung kann in der Weise genommen werden, daß sie in einem vor der Schließung des Vertrags liegenden Zeitpunkt beginnt.
(2) Weiß in diesem Falle der Versicherer bei der Schließung des Vertrags, daß die Möglichkeit des Eintritts des Versicherungsfalls schon ausgeschlossen ist, so steht ihm ein Anspruch auf die Prämie nicht zu. Weiß der Versicherungsnehmer bei der Schließung des Vertrags, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung von dem Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.
(3) Wird der Vertrag durch einen Bevollmächtigten oder einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt in den Fällen des Absatzes 2 nicht nur die Kenntnis des Vertreters, sondern auch die des Vertretenen in Betracht.

¹¹ § 150 BGB [Verspätete und abändernde Annahme]

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

¹² § 5 VVG

(1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins von dem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.
(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.
(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.
(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.